

## Anhang: Datenschutz-Folgenabschätzung

Die folgende Datenschutz-Folgenabschätzung betrifft die Novellierung des Registerzählungsgesetzes [BGBI. I Nr. 33/2006](#), in der Fassung BGBI. I Nr. 100/2018. Die Datenschutz-Folgenabschätzung wird durchgeführt, um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten darzustellen. Inhaltlich ist dabei aber weiterhin gültig, dass keine sensiblen Daten (nunmehr Daten gemäß Artikel 9 [Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten] sowie Daten gemäß Artikel 10 [Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten]) der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Registerzählung verarbeitet werden.

### SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG der geplanten Verarbeitungsvorgänge, Zwecke sowie berechtigten Interessen

*Die Beschreibung hat nach EG 90 sowie Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a und Abs. 8 DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is “likely to result in a high risk” for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) zu enthalten:*

Art der Verarbeitung: (EG 90 DSGVO)	<p>Es werden für die Durchführung der Registerzählung neue Datenquellen erschlossen. Das Zentrale Personenstandsregister und das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister wurden seit der Registerzählung 2011 neu geschaffen und Daten hierzu sollen nun zur Registerzählung 2021 verwendet werden. Ebenso wurden der eHealth-Verzeichnisdienst und das Gesundheitsberuferegister im Rahmen der Evaluierung der Datenquellen als wichtige Datenquellen für die Verwendung als Vergleichsdaten im Rahmen der Registerzählung 2021 identifiziert. Diese Datenquellen ermöglichen, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen für die Mitgliedsstaaten verpflichtend zu liefernden Ergebnisse betreffend Beruf, Stellung im Beruf und Beschäftigung zumindest für ein Segment des Arbeitsmarktes in einer deutlich besseren Qualität erstellt werden können.</p> <p>Ebenso werden neue Vergleichsdaten erschlossen, um das EU-Merkmal Eigentumsverhältnisse (Besitzverhältnis, in dessen Rahmen die Wohnung belegt ist) in guter Qualität abbilden zu können. Es hat sich in der Praxis nach der letzten Registerzählung gezeigt, dass Vergleichsdaten notwendig sind. Da im Grundbuch die Eigentumsverhältnisse immer aktuell abgebildet werden, ist dies die beste Quelle zur Qualitätssicherung des Merkmals Eigentumsverhältnisse.</p>
Umfang der Verarbeitung: (EG 90 DSGVO)	<p>Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt rein im gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Nutzung dieser Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Registerzählungsgesetzes. Die Registerzählung im Jahr 2011 hat mit dem Registerzählungsgesetz BGBI. I Nr. 33/2006 die traditionelle Volkszählung abgelöst. Die Informationen für die Registerzählungen werden nicht mehr mittels Fragebögen von den Bürgerinnen und Bürgern eingeholt, sondern den vorliegenden Verwaltungsregistern entnommen. Die erhobenen Merkmale sind mit den früheren Volkszählungen weitgehend vergleichbar. Die Datenlieferung und -verknüpfung erfolgt jedoch im Gegensatz zur traditionellen Volkszählung ohne Namen unter Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen. Die Volkszählung betrifft die Wohnbevölkerung im Bundesgebiet von Österreich.</p> <p>Die Informationen für die Registerzählung werden durch die Verknüpfung von Registerdaten aus verschiedenen administrativen Quellen gewonnen. Das wichtigste Basisregister für die Volkszählung ist das Zentrale Melderegister (ZMR). In diesem elektronischen Verzeichnis sind alle in Österreich gemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz registriert. Hauptinformationsquelle für die Arbeitsstättenzählung ist das statistische Unternehmensregister (Register der statistischen Einheiten) gemäß § 25a des</p>

	<p>Bundesstatistikgesetzes 2000, in dem alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen mit ihren Arbeitsstätten geführt werden. Hauptinformationsquelle für die Gebäude- und Wohnungszählung ist das Gebäude- und Wohnungsregister gemäß GWR-Gesetz. Auch alle weiteren benötigten Merkmale speisen sich aus verschiedenen Registern. Als Basisregister dienen der Registerzählung daher neben dem ZMR, dem statistischen Unternehmensregister und dem GWR auch Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, Steuerdaten, Daten des Arbeitsmarktservices, das Bildungsstandregister, die Schul- und Hochschulstatistik und das Land- und Forstwirtschaftliche Register.</p> <p>Es handelt sich damit um eine umfangreiche Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 der Datenschutz-Folgenabschätzungsverordnung (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 bzw. des Kriteriums 5 der Art-29-Datenschutzgruppe (<i>Art-29-Datenschutzgruppe</i>, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 Rev. 01, 11).</p>
Kontext der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	<p>Die Verarbeitung erfolgt nach Übermittlung der Daten im Kontext der Amtlichen Statistik durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und damit organisatorisch vollkommen abgetrennt und isoliert von anderen Akteuren. Der Bereich der Amtlichen Statistik ist nicht nur organisatorisch von den übrigen Bereichen getrennt, sondern durch den eigenen Rechtsrahmen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, auch rechtlich.</p> <p>Auf unionsrechtlicher Ebene ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164 und die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 14 sowie deren Durchführungsverordnungen zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 14, sind beginnend mit dem Kalenderjahr 2011 in jedem Jahrzehnt Volkszählungen durchzuführen. Die EU-Länder sind verpflichtet, der Europäischen Kommission (Eurostat) Bevölkerungsdaten zu übermitteln, die verschiedene demografische, soziale und wirtschaftliche Merkmale von Personen, Familien und Haushalten und Daten über die Wohnungssituation auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene enthalten. Mehrere im letzten Jahrzehnt zu dieser Verordnung erlassene Durchführungsverordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen, ABl. Nr. L 78 vom 23.03.2017 S. 13</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010, ABl. Nr. L 135 vom 24.05.2017 S. 6</li> <li>- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1799 über die Einführung einer zeitlich begrenzten statistischen Direktmaßnahme für die Verbreitung ausgewählter Themen der Volks- und Wohnungszählung 2021 geokodiert auf ein 1-km2-Gitter, ABl. Nr. L 296 vom 22.11.2018 S. 19 und eine neue europäische Verordnung</li> <li>- Verordnung (EU) 2017/712 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 105 vom 21.04.2017 S. 1</li> </ul>

	sowie die Weiterentwicklung der Registerlandschaft Österreichs seit der letzten Registerzählung 2011 bedingen für die Registerzählung 2021 eine notwendige Anpassung, welche ausschließlich den unionsrechtlich benötigten Merkmalskranz betrifft, des Bundesgesetzes über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz).
Zweck der Verarbeitung: (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Die Verarbeitung dient primär der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben unter Einhaltung des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes (Art. 51 Abs. 8 B-VG bzw. VfSlg. 14.500/1996) beim Einsatz öffentlicher Mittel, wie etwa bei Vollziehung der Bundeskompetenz „Volkszählung“.
Empfängerinnen und Empfänger: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	<p>Prinzipiell ist Empfänger der zur Erstellung der Registerzählung gemäß Registerzählungsgesetzes, BGBI. I Nr. 33/2006 idgF, zu übermittelnden Daten die Bundesanstalt „Statistik Österreich“.</p> <p>Im Rahmen der Registerzählung ist aber auch eine Wohnsitzanalyse durchzuführen. Gemäß § 5 Abs. 6 Registerzählungsgesetz ist die Bundesanstalt gesetzlich verpflichtet den Gemeinden mit Begründung jene Personen bekanntzugeben, die zwar mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, aber aufgrund der Qualitätssicherungsmaßnahmen in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder überhaupt nicht gezählt werden. Die Gemeinden können dagegen innerhalb von drei Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch erheben.</p> <p>Die statistischen Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählungen sind Eurostat, dem statistischen Amt der Union, zu übermitteln.</p> <p>Die statistischen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p>
Speicherdauer: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	<p>Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in ihren Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b und e, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j sowie Art. 89 eine Privilegierung der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken („Wissenschaftsprivilieg“) vor.</p> <p>Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO gilt eine „Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke [...] gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken“, d.h. verstößt <i>ex lege</i> nicht gegen den Zweckbindungsgrundsatz.</p> <p>Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen „personenbezogene Daten [...] länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von [der DSGVO] zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden“. D.h. der Grundsatz der Speicherbegrenzung gilt nicht im Bereich des Wissenschaftspriviligs (<i>Heberlein in Ehmann/Selmayr, DSGVO<sup>2</sup> Art. 5 Rn. 26</i>).</p>
Funktionelle Beschreibung der Verarbeitung: (Art. 35 Abs. 7 Buchstabe a DSGVO)	Die Bundesstatistik zur Registerzählung umfasst folgende Funktionen:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsdaten übernehmen: Die Übernahme der Verwaltungsdaten erfolgt zu den im Registerzählungsgesetz vorgesehenen Zeitpunkten durch Hintergrundprozesse, mit denen die betreffenden Daten automatisiert übernommen werden können.</li> <li>– Statistikdaten bearbeiten: Die übernommenen Daten werden auf Plausibilität geprüft und in statistischen Prozessen zu statistischen Ergebnissen weiterverarbeitet.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Statistische Ergebnisse erzeugen: Die statistischen Ergebnisse über die erhobenen Merkmale werden entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben und nationalen Bedürfnissen erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</li> <li>– Statistikdaten löschen bzw. aufbewahren: Die Statistikdaten können – aus technischer Sicht – jederzeit gelöscht werden, jedoch ist die Aufbewahrung der Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.</li> </ul>
Beschreibung der Anlagen (Hard- und Software bzw. sonstige Infrastruktur): (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet.
Eingehaltene, gemäß Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21)	Das Instrument der Verhaltensregeln ist für Behörden und öffentliche Stellen nicht geeignet (Art. 41 Abs. 6 DSGVO bzw. mwN <i>Schweinoch/Will</i> in <i>Ehmann/Selmayr</i> , DSGVO <sup>2</sup> Art. 40-43 Rn. 10).
<b>BEWERTUNG</b> der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit <i>Die Bewertung hat nach EGen 90 und 96, Art. 35 Abs. 7 Buchstaben b und d DSGVO sowie den Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is “likely to result in a high risk” for the purposes of Regulation 2016/679 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP 248) auf Maßnahmen</i> – betreffend Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 und 6 DSGVO) sowie – zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen (Art. 12 bis 21, 28, 36 und Kapitel V DSGVO) abzustellen.	
Festgelegter Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	§ 1 Registerzählungsgesetz normiert den gesetzlich festgelegten Zweck. § 1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat an der Wende eines jeden Jahrzehnts zum Stichtag 31. Oktober, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2011, eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen.
Eindeutiger Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	Die Angabe des Zwecks in § 1 Registerzählungsgesetz ist eindeutig: festgelegt und durch Einsicht der entsprechenden Rechtsvorschriften öffentlich nachprüfbar.
Legitimer Zweck: (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO)	Der eindeutig festgelegte Zweck ist zudem legitim. Dies zeigen nicht nur die Bestimmungen des Registerzählungsgesetzes, sondern auch die Bestimmungen des Statistikrechts.
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 6 DSGVO)	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO, wonach die Verarbeitung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erfolgt.
Angemessenheit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)	Die Verarbeitung ist angemessen, weil sie einem erheblichen öffentlichen Interesse dient (siehe oben die Ausführungen zu Bewertung / Legitimer Zweck) und sich auf die erforderlichen Daten beschränkt (siehe unten die Ausführungen zu Bewertung / Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß). Außerdem sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen, die vor allem in der technischen und rechtlich organisatorischen Absicherung der Verarbeitung bestehen.
Erheblichkeit der Verarbeitung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)	Die Verarbeitung ist erheblich, weil ohne die im Registerzählungsgesetz vorgesehenen Verarbeitungen primärstatistische Erhebungen für die Erstellung der Volkszählungen mit Auskunftsverpflichtung der Bevölkerung und die Verarbeitung direkt personenbezogener Daten erforderlich wären.

<p><b>Beschränktheit der Verarbeitung auf das notwendige Maß:</b>            (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)</p>	<p>Die Verarbeitung ist auf das erforderliche Maß beschränkt, weil ausschließlich der benötigte Merkmalskatalog (siehe Anhang des Registerzählungsgesetzes) aus den Basis- und Vergleichsregistern erhoben wird, die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form erfolgt (einzige Ausnahme ist die Wohnsitzanalyse) und es zu keiner Veröffentlichung personenbezogener Daten kommt.</p> <p>Die Erhebungen nach dem Registerzählungsgesetz erfolgen nicht durch Befragung der Betroffenen, sondern durch Heranziehung von nicht immer ganz aktuellen und mitunter auch nicht ausreichend validierten Verwaltungsdaten. Auf Grund der Qualitätskontrolle sind daher taxativ angeführte Verwaltungsdaten anderer Datenquellen als Vergleichsdaten heranzuziehen. Eine Befragung von Betroffenen erfolgt ausschließlich zur Wohnsitzanalyse im Falle von im Rahmen des Datenclearings auftauchenden Abweichungen. Ausschließlich in diesem Falle werden von der Bundesanstalt beim Zentralen Melderegister die zur Befragung benötigten Identifikationsmerkmale eines Betroffenen aus dem Zentralen Melderegister angefordert. Dies ist z.B. im Falle eines Verzuges ins Ausland notwendig, bei dem keine Abmeldung in Österreich vorgenommen wurde. Die Bundesanstalt hat im Anschluss den betroffenen Gemeinden die entsprechende Begründung für die Zuordnung bestimmter Personen mit Hauptwohnsitz zu einer anderen Gemeinde bekanntzugeben. Diese Vorgangsweise erfordert das rechtsstaatliche Transparenzgebot, weil die Gemeinden unmittelbar vom Volkszählungsergebnis betroffen sind, indem die „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ auf die Gemeinden nach der bei der letzten Volkszählung festgestellten Wohnbevölkerung aufgeteilt werden und diese Einnahmen in der Regel die Hauptfinanzierungsquelle der Aufgaben der Gemeinden sind. Die Feststellung der Zahl der Wohnbevölkerung im Zuge der Volkszählung bildet somit die Basis der Rechtsansprüche der Gemeinden aus dem Finanzausgleich. Dem Volkszählungsergebnis kommt daher in diesem Punkt mehr als eine bloß statistische Bedeutung zu. Ansonsten erfolgen ausschließlich automatisierte und pseudonymisierte statistische Datenclearings mit keiner Rückmeldung an Verwaltungsdateninhaber.</p> <p>Die mit dem bPK-AS pseudonymisierten Daten dürfen gemäß §§ 15 und 26 des Bundesstatistikgesetzes 2000 von der Bundesanstalt für die Erstellung von Statistiken, Auswertungen, Analysen, Prognosen und statistischen Modellen im Rahmen der Aufgaben der Bundesanstalt verspeichert werden und sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.</p>
<p><b>Speicherbegrenzung:</b>            (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO)</p>	<p>Es darf auf die Ausführungen oben in Systematische Beschreibung / Specherdauer insbesondere auf das Wissenschaftsprivileg nach der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen werden.</p> <p>Die mit dem bPK-AS pseudonymisierten Daten dürfen gemäß §§ 15 und 26 des Bundesstatistikgesetzes 2000 von der Bundesanstalt für die Erstellung von Statistiken, Auswertungen, Analysen, Prognosen und statistischen Modellen im Rahmen der Aufgaben der Bundesanstalt verspeichert werden und sind zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.</p>
<p><b>Generelle Information der betroffenen Personen:</b>            (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 12 DSGVO)</p>	<p>Bezüglich der Verwendung der Daten im Rahmen der Wohnsitzanalyse wird durch ein eigenes Datenschutzinformationsblatt informiert.</p> <p>Zudem finden sich transparente Informationen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung auf der Website der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unter <a href="https://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaezze/datenrecht/index.html">https://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaezze/datenrecht/index.html</a>.</p> <p>Des Weiteren finden sich auf der Website der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ausführliche Informationen über die Registerzählung.</p>

	<p>Durch Kundmachung des Registerzählungsgesetzes werden u.a. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern und die Art der Datenverarbeitung dargestellt.</p> <p>Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erstellung aller Bundesstatistiken und die Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (u.a. Pseudonymsierung und Speicherdauer) sind im Bundesstatistikgesetz 2000 veröffentlicht.</p>
Information der betroffenen Personen bei Erhebung: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 13 DSGVO)	Bezüglich der Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Wohnsitzanalyse wird durch ein eigenes Datenschutzinformationsblatt informiert, das alle Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO enthält.
Information der betroffenen Personen, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben werden: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 14 DSGVO)	Siehe oben: Bewertung / Generelle Informationen der betroffenen Personen.
Auskunftsrecht der betroffenen Personen: (Art-29-Datenschutzgruppe, WP 248, 21 iVm Art. 15 DSGVO)	Die Datenverarbeitungen verfügen nicht über die Identitätsdaten der betroffenen Personen, da der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die im Rahmen der Registerzählung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (Ausnahme: Wohnsitzanalyse) in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 finden die Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf die pseudonymisierten Daten keine Anwendung.
Recht auf Datenübertragbarkeit: (Art. 20 DSGVO)	Das Recht auf Datenübertragbarkeit steht gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht zu.
Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter: (Art. 28 DSGVO)	Einhaltung der Vorgaben der Art. 28 f DSGVO.
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung in Drittländer: (Kapitel V DSGVO)	Eine Übermittlung an Drittländer erfolgt nicht.
Vorherige Konsultation: (Art. 36 und EG 96 DSGVO)	Eine vorherige Konsultation im Einzelfall ist nicht erforderlich, weil der vorliegende Entwurf gemäß Art. 36 Abs. 4 DSGVO durch Publikation auf der Website des Parlaments und Einbindung bzw. Konsultation (EG 96 DSGVO) der Datenschutzbehörde im Begutachtungsverfahren aktiv an der Gestaltung des vorliegenden Entwurfes mitwirken kann, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitungen mit der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen.
<b>RISIKEN</b> <i>Die Risiken sind nach ihrer Ursache, Art, Besonderheit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten (Erwägungsgründe 76, 77, 84 und 90 DSGVO). Als Risiken werden in den Erwägungsgründen 75 und 85 DSGVO unter anderem genannt:</i>	
Physische, materielle oder immaterielle Schäden: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Diese Risiken sind vorhanden, aber es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet.

Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko ist vorhanden, aber es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Budeanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet. Die Datenverarbeitungen verfügen nicht über die Identitätsdaten der betroffenen Personen, da der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die im Rahmen der Registerzählung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (Ausnahme: Wohnsitzanalyse) in pseudonymisierter Form übermittelt werden.
Diskriminierung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko ist aufgrund der Struktur der Datenverarbeitungen nahezu ausgeschlossen.
Identitätsdiebstahl oder -betrug: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko ist aufgrund der Struktur der Datenverarbeitungen nahezu ausgeschlossen.
Finanzielle Verluste: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko ist aufgrund der Struktur der Datenverarbeitungen nahezu ausgeschlossen.
Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko ist vorhanden, aber es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Budeanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet. Die Datenverarbeitungen verfügen nicht über die Identitätsdaten der betroffenen Personen, da der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die im Rahmen der Registerzählung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (Ausnahme: Wohnsitzanalyse) in pseudonymisierter Form übermittelt werden.
Rufschädigung: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko ist aufgrund der Struktur der Datenverarbeitungen nahezu ausgeschlossen.
Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Das Risiko ist vorhanden, aber es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Budeanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet. Die Datenverarbeitungen verfügen nicht über die Identitätsdaten der betroffenen Personen, da der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die im Rahmen der Registerzählung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (Ausnahme: Wohnsitzanalyse) in pseudonymisierter Form übermittelt werden.
Erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile: (EG 90 iVm 85 DSGVO)	Dieses Risiko ist aufgrund der Struktur der Datenverarbeitungen nahezu ausgeschlossen.
<b>ABHILFEMASSNAHMEN</b> <i>Als Maßnahmen, Garantien und Verfahren zur Eindämmung von Risiken werden insbesondere in den Erwägungsgründen 28, 78 und 83 DSGVO genannt:</i>	
Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)	Die Verarbeitung ist auf das erforderliche Maß beschränkt, weil ausschließlich der benötigte Merkmalskatalog (siehe Anhang des Registerzählungsgesetzes) aus den Basis- und Vergleichsregistern erhoben wird und die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form erfolgt (einige Ausnahme ist die Wohnsitzanalyse).
Schnellstmögliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten: (EG 28 und 78 DSGVO)	Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in pseudonymisierter Form. (einige Ausnahme ist die Wohnsitzanalyse).
Transparenz in Bezug	Erfolgt durch die Kundmachung des Registerzählungsgesetzes und

auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten: (EG 78 DSGVO)	Informationen auf der Website der Bundesanstalt Statistik Österreich.
Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen Personen: (EG 78 DSGVO)	Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in pseudonymisierter Form (einzige Ausnahme ist die Wohnsitzanalyse).
Datensicherheitsmaßnahmen: (EG 78 und 83 DSGVO)	Es kommen alle Datensicherungsmaßnahmen zum Tragen, die die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Schutz ihrer statistischen Daten in Infrastruktur und ihrer gesamten IT-Landschaft zur Einhaltung der Maßnahmen gemäß Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet.
<b>BERÜCKSICHTIGUNG VON DATENSCHUTZINTERESSEN</b> <i>Gemäß Art. 35 Abs. 2 und 9 sowie Art. 36 Abs. 4 DSGVO ist – wenn möglich – der Rat des Datenschutzbeauftragten einzuhören und sind die betroffenen Personen anzuhören:</i>	
Stellungnahme der Datenschutzbehörde: (Art. 36 Abs. 4 DSGVO)	Möglichkeit zur Stellungnahme im vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme betroffener Personen: (Art. 35 Abs. 9 DSGVO)	Möglichkeit zur Stellungnahme im vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren.

